

Unterhaltungsblatt.

Als Beilage zur Preßburger Zeitung No. 53.

Freitag, den 7. July 1816.

Gespräch auf dem Schlachtfelde bey Mont St. Jean.

Ein Hut. Ein Mantel.

M. Es wird jetzt ganz still, Kamerad! Wo mag sich das Getümmel hingezogen haben?

H. Vermuthlich an die französische Gränze.

M. Wo hast du denn deinen Kopf gelassen?

H. Den habe ich in der Schlacht verloren. Aber ich könnte an dich dieselbe Frage, rücksichtlich deiner Schultern stellen.

M. Ach, die haben jetzt so viel zu tragen, daß sie mich armselige Last von sich warfen. Wenn nur meine Bienen nicht zu Schaden gekommen sind!

H. Man wird sie jetzt wohl für Hummeln ansehen und sie austrotten.

M. Bist du auch ein guter Patriot?

H. Ganz gewiß, obwohl nicht in deinem Sinne. Ich bin zu Lyon, in einer der ersten Fabriken geboren, und du weißt wohl, daß in Lyon die freundlichen Lilien in größerem Werthe stehen, als die länderfressenden Adler.

M. Hast du, fühlloser Hut, so wenig Ehrgeiz, auf dem Haupte eines berühmten Mannes geruht zu haben, daß dir die bevorstehende Gefangenschaft so gleichgiltig seyn kann?

H. Ich kann mir eben nichts darauf einbilden, daß er mich öfters im Sturm der Leidenschaft zwischen den Händen zerknitterte und seinen Zorn an mir Unschuldigen, wie an so vielen andern ausließ.

M. Was mag wohl die Ursache gewesen seyn, daß er uns jetzt so rasch von sich warf?

H. Wie ich von vorüber springenden Reitern vernahm, hat man unserm Herrn alle seine Bagage abgenommen. Vermuthlich dachte er: Mantel und Hut gehören auch zur Bagage, und so hat er uns dem Ubrigen nachgeworfen.

M. Ich habe höhere Begriffe von diesem Vorfall. Osters hörte ich, daß die Römer-Feldherren ihre Adler mit den in die Feinde warfen, um ihre Schaaren anzueifern, sie wieder zu holen. Ich erwartete daher alle Augenblicke einen neuen Angriff der Garde, um uns aus schmählicher Gefangenschaft zu befreien.

H. Da magst du lange warten. Die Garde hat genug zu thun, sich selbst vor der Gefangenschaft zu bewahren. Hörst du das Gekrächze in der Luft? Das sind unsere Adler, sie fliegen dem Meere zu — in der Richtung nach England!

M. Was sollten denn die Engländer damit anfangen! Ich habe ja oft in unsern Bülletins gehört, daß sie ihren Anblick nicht ertragen können.

H. Eben weil sie ihnen so verhaßt sind, fangen sie dieses Raubgevägel zusammen und verbrennen es.

M. Du sollst nicht spotten, Undankbarer! Das thut kein guter Franzose.

H. Der, welcher uns trug, ist gar kein Franzose. Was haben wir mit ihm zu schaffen?

M. Er ist ein großer Feldherr.

H. Das sind Andere auch, und größer noch als er, sonst hätten sie ihn nicht so derb geschlagen.

M. Eine verlorne Schlacht ist noch kein verlornen Feldzug. Er wird sich fürchterlich rächen. Horch! ist das nicht Geschützdonner?

H. Allerdings; seine Feinde schießen Viktoria aus 300 eroberten Kanonen.

M. Du wirst mich noch wüthend machen mit deiner Ironie.

H. Das muß ich mir gefallen lassen.

M. Du mußt dich mit mir schlagen. Ich reiße dir die Krempe herab.

H. Und ich dir deine Bienen. Den Stachel haben sie ja schon verloren — es sind ganz unschädliche Thierchen;

M. Das ist zu arg. Rache, Rache! Vive l'Empereur!

Ein Soldat, (welcher dazu tritt.) Hoho! was ist denn das? Ein Mantel und ein Hut, die sich eine Schlacht liefern wollen? Da sieht man's, daß in Frankreich sogar die Automaten schwachhaft und handelsüchtig sind. Laßt euch doch begucken! God damm! die wohlbekannte Stulpe! — Und hier — richtig! Das ist fein Mantel! Ein köstlicher Fund! Kommt her, und laßt euch in meinen Schnappsack packen. Ich will euch zu meinem General tragen, damit er euch nach England schicke. (Indem er sie einpackt.) Du armer Mantel, bist zwar nicht weit genug, um alle Flecken dessen, der dich trug, zu decken; aber du, kleiner, ungestalter Hut! Du sollst in meinem Vaterlande auf Stangen aufgehängt, uns ein Symbol der wieder gewonnenen Freyheit Europas seyn, wie es Gessler's Hut für die Freyheit der Schweizer war.

Der deutsche Bund.

(Fortsetzung.)

Art. 7. In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in der letztern aber nur eine auf zwey Drittheil der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet; bey Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als 4 Monate, sich zu vertagen. Alle nähere, die Vertagung oder die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bey Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keine Bestimmung geschehe, und die zufällig sichfügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil dienen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich daran so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationschlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Mayn; die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bey einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitigen Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerley Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bey der Bundesversammlung anzubringen; dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuss zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austragal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit üs

ber folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist. Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen. Bey den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheyen gestattet seyn, auf die Verschiedung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landesständige Verfassung statt finden.

Art. 24. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesglieder sich dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt. b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Ständesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und

ihre
insbe
ihnen
und
sicher
und
Staa
ment
Aufen
demse
Werd
fassun
halten
Güter
zu tre
bey d
und
dageg
nicht
stand
und ih
peinlic
sitzung
richtsb
Schul
Worich
litärve
jene
heren
überha
tern
tschen

ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in denselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) Die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen. 2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bis daher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn. 3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreyung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien. 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweyter Instanz, die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie so, wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. Bey der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weisern Begründung und Feststellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes

der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene königl. bayrische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub No. 1. und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bey Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

(Der Beschluß folgt.)

Ein Heurathsgesuch.

In der allgemeinen Modeszeitung sucht ein Ungenannter eine Frau. Er wünscht eine Frau von mittlerer Statur, mit einem schönen Fuße und einem reizenden, ausdrucksvollen Gesichte; dann fordert er einen lebhaften Verstand, der nicht unnütze Händel sucht, eine etwas gemäßigte Einbildungskraft, und bey allem 20 bis 25 Jahre. Der Sucher ist 5 Fuß lang, weder zu dick noch zu dünn. Er hat ein lebhaftes Auge, einen mittelmäßig großen Mund, eine celtische Nase und im Ganzen ein gutes Ansehen. Er glaubt, offen, edelmüthig, zärtlich und ehelich zu seyn. Man sagt, er habe Geist und er hat es geglaubt. Auch sagt man, er habe einen etwas sonderbaren, schwer zu leitenden Charakter, aber das glaubt er nicht.

U
Waff
Leon
hatte
Berf
horte
heit,
Reize
schaft
stens
durst
sich de
Mach
dee gel
ten zu
In
ne sehr
rung dr
Wind b
rung fo
Manusk
gründlic
chen un
eine Lib
vern-ag.
welche in
schrieben